

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| | <i>I Mitteilungen</i> | |
| | Rat | |
| 1999/C 68/01 | Stellungnahme des Rates vom 8. Februar 1999 zum Stabilitätsprogramm Italiens für den Zeitraum 1999—2001..... | 1 |
| 1999/C 68/02 | Stellungnahme des Rates vom 8. Februar 1999 zu dem Stabilitätsprogramm Portugals für den Zeitraum 1999—2002..... | 2 |
| 1999/C 68/03 | Stellungnahme des Rates vom 8. Februar 1999 zum Konvergenzprogramm Schwedens für den Zeitraum 1998—2001..... | 4 |
| 1999/C 68/04 | Stellungnahme des Rates vom 8. Februar 1999 zum Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs für den Zeitraum 1997/98 bis 2003/04..... | 5 |
| | Kommission | |
| 1999/C 68/05 | Euro-Wechselkurs..... | 7 |
| 1999/C 68/06 | Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen..... | 8 |
| 1999/C 68/07 | Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen..... | 9 |
| 1999/C 68/08 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1380 — Siebe/BTR) (¹)..... | 10 |
| 1999/C 68/09 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/JV.14 — Panagora/DG Bank) (¹)..... | 10 |
| 1999/C 68/10 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1467 — Rohm and Haas/Morton) (¹)..... | 11 |
| 1999/C 68/11 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1475 — Dexia/Crediop) (¹)..... | 12 |
| 1999/C 68/12 | Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Videobändern auf Spulen mit Ursprung in der Republik Korea..... | 13 |

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

1999/C 68/13

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls zum Abkommen über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs — Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben

15

DE

I

(Mitteilungen)

RAT

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 8. Februar 1999

zum Stabilitätsprogramm Italiens für den Zeitraum 1999—2001

(1999/C 68/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 8. Februar 1999 prüfte der Rat das italienische Stabilitätsprogramm für die Jahre 1999—2001. Der Rat stellt fest, daß die Zielsetzungen des italienischen Stabilitätsprogramms den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts entgegenkommen. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß dieses Programm, das die Grundlage für das von der italienischen Regierung vorgelegte und vom italienischen Parlament angenommene Haushaltsgesetz für 1999 war, auf makroökonomischen Prognosen beruht, die mehr als fünf Monate alt sind. Die italienische Regierung wird diese Prognosen unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen überprüfen, wenn sie den neuen Dreijahres-Haushaltsplan (2000—2002) aufstellt, der im Mai vorgelegt wird. Das wahrscheinlichste Ergebnis dieser Überprüfung wird sein, daß das Wirtschaftswachstum zumindest 1999 langsamer als zunächst erwartet vonstatten gehen wird und die Zinssätze niedriger sein werden.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, daß die italienische Regierung trotz dieser veränderten Prognosen beabsichtigt, weitere Fortschritte bei der in den letzten Jahren bereits erfolgten Konsolidierung der öffentlichen Finanzen zu erzielen. Die Zusammensetzung des Defizits zwischen

Einnahmen und Ausgaben könnte sich ändern, doch bleibt die italienische Regierung dem Gesamtziel verpflichtet, das insbesondere in der Verringerung des gesamtstaatlichen Defizits um etwa einen halben Prozentpunkt des BIP jährlich besteht, so daß 2001 ein Wert von 1 % des BIP erreicht wird. Die Schuldenquote soll kontinuierlich abgebaut werden, so daß 2001 ein Wert von 107 % des BIP erreicht wird. Diese Ziele stehen mit der Empfehlung des Rates vom 6. Juli 1998 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft⁽²⁾ in Einklang. Der Rat stellt jedoch fest, daß das Stabilitätsprogramm von demselben makroökonomischen Rahmen ausgeht wie die Wirtschafts- und Finanzplanung 1999—2001 (DPEF), die im Mai 1998 vorgelegt wurde. Die darin enthaltenen Annahmen über das Wirtschaftswachstum in den ersten Programmjahren erscheinen nunmehr eindeutig zu optimistisch.

Der Rat ist der Ansicht, daß die in dem Programm dargelegte Strategie zur Haushaltskonsolidierung, die darin besteht, den Primärüberschuß auf hohem Stand (5,5 % des BIP) zu stabilisieren und das Verhältnis laufende Ausgaben/BIP herabzusetzen sowie gleichzeitig eine gewisse Verringerung der Steuerbelastung herbeizuführen und die Ausgaben für Anlageinvestitionen zu erhöhen, in die richtige Richtung geht, insbesondere im Hinblick auf die in Italien erforderliche Stützung von Wachstum und Beschäftigung. Die Strategie steht in Einklang mit der Ankündigung der italienischen Regierung vom April 1998, das Haushaltsdefizit im Jahr 2001 auf 1 % des BIP zu senken, den Primärüberschuß bis 2001 auf über 5,5 % des BIP zu halten und im Jahr 2003 die Verschuldung auf unter 100 % des BIP zu senken. Der Rat ermutigt die italienische Regierung, die Strategie mit Entschlossenheit umzusetzen.

Die im Haushaltsgesetz für 1999 vorgesehenen Maßnahmen stehen offensichtlich weitgehend mit der haushaltspolitischen Gesamtstrategie in Einklang. Der Rat weist jedoch darauf hin, daß das Defizitziel von 2 % des BIP von 1999 verfehlt werden könnte, wenn sich nämlich — wie bereits 1998, mit negativer Wirkung auf den Haushaltssaldo, geschehen — das Wachstum weniger stark als

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 200 vom 16.7.1998, S. 34.

angenommen entwickelt. Wäre dies der Fall, so würde sich das Haushaltsergebnis 1999 auch negativ auf die beiden Folgejahre auswirken. Damit das Ziel von 1 % des BIP im Jahr 2001 erreicht werden kann, könnten zusätzliche Korrekturmaßnahmen, deren Umfang größer wäre als im Programm veranschlagt, erforderlich sein. Die Zusage der italienischen Regierung, gegebenenfalls derartige Zusatzmaßnahmen zu ergreifen, wird vom Rat begrüßt.

Der Rat erinnert daran, daß Italien nicht nur einen hohen Primärüberschuß beibehalten, sondern alle Gelegenheiten nutzen sollte, die einen schnelleren Abbau der Schuldenquote ermöglichen. Der Rat ist daher der Ansicht, daß zusätzliche Einsparungen im Haushalt aufgrund von Zinszahlungen, die niedriger als im Programm angesetzt ausfallen, dazu benutzt werden sollten, die angekündigten Haushaltsziele zu bekräftigen und möglicherweise höher zu stecken, selbst bei einem Szenario mit schwächerem Wirtschaftswachstum. Da die Schuldendynamik aber äußerst empfindlich auf das Wachstumsergebnis reagiert, sollte die negative Auswirkung eines schwächeren Wirtschaftswachstums so weit wie möglich beschränkt werden, nämlich durch einen höheren Beitrag von seiten der Privatisierungserlöse. Der Rat fordert daher die italienische Regierung auf, ihre Privatisierungsplanung zu beschleunigen.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß sich die italienische Regierung für die Laufzeit des Stabilitätsprogramms zum Ziel setzt, die Rentenausgaben im Verhältnis zum BIP zu stabilisieren. Die Zusage, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, falls unerwartete Abweichungen von den Projektionen festgestellt werden, ist besonders zu begrüßen, da die jüngsten Entwicklungen bei den Rentenausgaben Anlaß zur Besorgnis bieten. Der Rat hebt hervor, daß der zu erwartende Anstieg des Verhältnisses zwischen Rentenausgaben und BIP nach 2003 die Finanzlage des Staates mittelfristig schwächen wird. Der Rat fordert die italienische Regierung daher auf, die Rentenreform einer erneuten Bewertung zu unterziehen.

Der Rat stellt fest, daß das angestrebte mittelfristige Defizitziel von 1 % des BIP im Jahr 2001 es Italien ermöglichen würde, bei einem dem normalen Zyklus entsprechenden Abschwung auf die Selbststabilisierungskräfte zu vertrauen, ohne daß eine größere Gefahr, die Referenzgröße von 3 % des BIP zu überschreiten, heraufbeschworen würde. Insofern steht dieses Defizitziel mit den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Einklang. Ein geringeres Defizit ist jedoch anzuraten, insbesondere um den Abbau der Schuldenquote zu beschleunigen. Der Rat nimmt auch zur Kenntnis, daß Italien beabsichtigt, diese Anforderungen bis zum Jahr 2002 voll zu erfüllen.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 8. Februar 1999

zu dem Stabilitätsprogramm Portugals für den Zeitraum 1999—2002

(1999/C 68/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 8. Februar 1999 prüfte der Rat das Stabilitätsprogramm Portugals für den Zeitraum 1999—2002. Dem Programm zufolge soll das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit bis 2002 auf 0,8 % des BIP und der Bruttoschuldenstand auf 53,2 % des BIP zurückgeführt werden. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, daß das Programm auf der Haushaltskonsolidierung im Vorfeld der WWU aufbaut und hebt anerkennend hervor, daß die Haushaltsergebnisse die Zielwerte regelmäßig übertroffen haben. In Anbetracht der günstigen Wachstumsbedingungen und des starken Rückgangs der Zinszahlungen bedauert der Rat jedoch, daß das Haushaltsdefizit 1998 nur wenig verringert wurde.

Das dem Programm zugrundeliegende mittlere makroökonomische Szenario geht davon aus, daß das gesamt-

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

wirtschaftliche Wachstum von seiner gegenwärtigen hohen Rate aus zurückgehen und sich in der späteren Phase des Projektionszeitraums der Trendrate annähern wird. Der Rat hält dieses Szenario für plausibel, stellt jedoch fest, daß es mit Risiken behaftet ist. Einerseits sind kurzfristig negative Risiken mit der derzeitigen internationalen Wirtschaftslage verbunden. Andererseits werden von dem mit der Währungsunion im Zusammenhang stehenden Systemwechsel weiterhin beträchtliche expansive Impulse ausgehen, die zu einer stärkeren Inlandsnachfrage und damit zu einer Beschleunigung des wirtschaftlichen Aufholprozesses Portugals führen dürften. Um eine derartige Entwicklung abzusichern, müßte die Wirtschaftspolitik, insbesondere durch die Haushaltspolitik und weiterhin moderate Lohnentwicklungen, gegen inflationäre Spannungen, die möglicherweise stärker als erwartet ausfallen, entschlossen vorgehen.

Der Rat stellt fest, daß das angestrebte mittelfristige Defizitziel von 0,8 % des BIP Portugal gestatten würde, bei einem normalen Konjunkturabschwung die automatischen Stabilisatoren ohne größere Gefahr einer Überschreitung des Referenzwerts von 3 % des BIP wirken zu lassen. Eine zusätzliche Sicherheitsmarge für unvorhergesehene Schocks auf die Wirtschaftstätigkeit oder auf die öffentlichen Finanzen könnte befürwortet werden. Der Rat begrüßt die Zusage der portugiesischen Behörden, erforderlichenfalls geeignete Korrekturen vorzunehmen. Der Rat stellt ferner fest, daß angesichts des derzeit hohen Niveaus der Wirtschaftstätigkeit in Portugal eine raschere Rückführung der Defizitquote mit der Erklärung des Rats vom 1. Mai 1998 im Einklang gestanden hätte. Auch unter dem Gesichtspunkt eines ausgewogenen makroökonomischen Policymix wäre dies vorzuziehen gewesen. Der Rat hält es jedoch für richtig, daß die portugiesische Regierung die Rolle der Investitionen, namentlich der Infrastrukturinvestitionen, im Rahmen des Gesamtziels der realen Konvergenz betont und begrüßt es, daß die öffentlichen Investitionen während des Planungszeitraums auf einem hohen und stei-

genden Niveau gehalten werden. Der Rat erkennt an, daß ein sich in einem Aufholprozeß befindliches Land wie Portugal die Ausgaben in Bereichen ausweiten muß, die für seine Entwicklung wesentlich sind, z. B. zur Aufwertung seines Humankapitals und seiner Infrastruktur. Um die Notwendigkeit von Mehrausgaben in diesen Bereichen mit den Erfordernissen solider Staatsfinanzen in Einklang zu bringen, legt der Rat der portugiesischen Regierung nahe, diese zusätzlichen Ausgaben durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.

Ein kritisches Element in der Strategie der Regierung liegt darin, daß die erwartete Haushaltskonsolidierung vorwiegend auf einen Anstieg der laufenden Einnahmen zurückzuführen ist, während der Beitrag der Ausgaben-seite vergleichsweise gering sein wird. Die Mehreinnahmen werden in erster Linie den weiteren Anstrengungen zur Verbesserung der Steuerverwaltung zu verdanken sein. Der Rat hält es für zweckmäßig, daß die portugiesische Regierung den noch bestehenden Spielraum für eine Erhöhung der Effizienz in der Steuerverwaltung zu nutzen sucht und diskretionäre Steuererhöhungen vermeidet. Gleichwohl stellt der Rat fest, daß eine auf Eindämmung der laufenden Primärausgaben basierende Haushaltskonsolidierung seiner Empfehlung⁽¹⁾ zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten für 1998 eher entsprochen hätte.

Der Rat begrüßt die in dem Programm skizzierten Pläne für Haushalts- und Strukturreformmaßnahmen. Die geplanten Reformmaßnahmen erscheinen angemessen und im Einklang mit den Empfehlungen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Der Rat ermuntert die portugiesische Regierung, die geplanten Reformen zügig und effektiv durchzuführen, da diesen eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Ziele des Stabilitätsprogramms zukommt.

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 16.7.1998, S. 34.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 8. Februar 1999

zum Konvergenzprogramm Schwedens für den Zeitraum 1998—2001

(1999/C 68/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absätze 1 und 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 8. Februar 1999 prüfte der Rat das Konvergenzprogramm Schwedens für den Zeitraum 1998—2001. Dem Programm zufolge sollen während des gesamten Zeitraums bis 2001 weitere Haushaltsüberschüsse erzielt werden, da die Behörden ihrem mittelfristig angestrebten Ziel eines Haushaltsüberschusses von 2 % des BIP, bezogen auf den gesamten Konjunkturzyklus, immer näher kommen. Der Rat hält dieses Ziel — zumal in Anbetracht der projizierten Alterung der Bevölkerung — für angemessen und begrüßt auch, daß in dem Programm der Hauptakzent auf die Sicherung der makroökonomischen Stabilität gelegt wird. Gleichzeitig gelangt der Rat zu der Ansicht, daß das Programm mit den vom Europäischen Rat von Cardiff beschlossenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten übereinstimmt.

Im makroökonomischen Rahmen des Programms wird ein BIP-Wachstum von 2,4 % pro Jahr projiziert. Wenn gleich das in dem Konvergenzprogramm skizzierte Wachstumsprofil einen gewissen Anstieg des Potentialwachstums der schwedischen Wirtschaft impliziert, hält es der Rat dennoch in Anbetracht der Wirtschaftsleistung der letzten Jahre für realistisch und erreichbar.

Schweden erfüllt ohne Schwierigkeiten das Konvergenzkriterium, das die Inflation betrifft. Die diesbezüglichen Aussichten sind auch weiterhin gut und die Inflationserwartungen haben mehrere Jahre lang die Preisstabilität nicht gefährdet. Angesichts der in Schweden üblichen Lohnfindungsverfahren empfiehlt der Rat eine aufmerksame Beobachtung der Lohnentwicklungen. Der Rat ermuntert Schweden auch, sein Inflationsziel weiter zu

verfolgen, daß es mit dem Preisstabilitätsziel der EZB konsistent ist.

Schweden erfüllt auch seit geraumer Zeit das Konvergenzkriterium, das sich auf die langfristigen Zinssätze bezieht. Darin spiegeln sich die größere Stabilität der schwedischen Wirtschaft und die Anerkennung der stabilitätsorientierten makroökonomischen Politik wie auch die jüngsten Erfolge bei der Haushaltskonsolidierung wider. Die größere Glaubwürdigkeit des wirtschaftspolitischen Hintergrundes hat bislang jedoch noch nicht zu mehr Wechselkursstabilität geführt. Wie der Rat überdies feststellt, wird eine etwaige WWU-Mitgliedschaft auch erfordern, daß Schweden nachweist, daß es fähig ist, eine angemessene Parität zwischen der schwedischen Krone und dem Euro während einer angemessenen Zeitspanne ohne ernsthafte Spannungen einzuhalten. Zu diesem Zweck erwartet der Rat, daß Schweden den Beschluß faßt, dem EWS2 in angemessener Zeit beizutreten.

Der Rat begrüßt, daß in dem Konvergenzprogramm das Ziel verfolgt wird, die jüngste Haushaltskonsolidierung durch Erzielung wachsender Haushaltsüberschüsse fortzusetzen. Die Haushaltsziele des Programms bieten eine Sicherheitsmarge, so daß der gesamtstaatliche Haushalt unter normalen Umständen die Defizitmarke von 3 % des BIP nicht überschreiten dürfte. Der Rat ist daher der Ansicht, daß Schweden die Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts erfüllt. Er begrüßt die Maßnahmen, die getroffen wurden, um entsprechend den Empfehlungen in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik die Staatsausgaben einzudämmen. Der Rat begrüßt ferner, daß der öffentliche Schuldenstand in letzter Zeit zurückgegangen ist und daß die Bruttoschuldenquote im Jahr 2001 voraussichtlich unter 60 % absinken wird.

Der Rat begrüßt, daß in dem Programm eine Steigerung der Beschäftigungsquote angestrebt wird, zumal dies zur Verbreiterung der Steuerbasis und damit Vergrößerung des Spielraums für Steuererleichterungen beitragen dürfte. Der Rat fordert die zuständigen Behörden außerdem dringend auf, bei der Verfolgung des Beschäftigungsziels das Hauptaugenmerk auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im Privatsektor zu richten. Der Rat stellt fest, daß in dem Programm nicht näher auf die jüngsten Strukturreformmaßnahmen eingegangen wird; es enthält auch keine Einzelheiten über die künftige Ausrichtung der Strukturreformen und geht auch nicht im einzelnen auf die Investitionsprioritäten und -strategie der Regierung ein. Der Rat empfiehlt, daß Schweden weiterhin auf den Strukturreformen der letzten Jahre aufbaut, und begrüßt insbesondere die vorgeschlagene Reform des Rentensystems, die in Anbetracht der projizierten Alterung der Bevölkerung für die langfristige Stabilität der öffentlichen Finanzen wichtig ist.

(¹) ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 8. Februar 1999

zum Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs für den Zeitraum 1997/98 bis 2003/04

(1999/C 68/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (¹), insbesondere auf Artikel 9 Absätze 1 und 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 8. Februar 1999 prüfte der Rat das Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs für den Zeitraum 1997/98 bis 2003/04. Das Programm sieht 1998/99 einen gesamtstaatlichen Finanzierungüberschuß von 0,8 % des BIP und in den übrigen Programmjahren einen in etwa ausgeglichenen Staatshaushalt vor. Der Rat hält es für angemessen, daß das Programm den Schwerpunkt auf die Sicherung makroökonomischer Stabilität legt, die von Haushaltskonsolidierung und anhaltender Strukturreformen unterstützt wird. Außerdem steht das Programm nach Auffassung des Rates vollkommen im Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik.

Das Programm basiert auf einer makroökonomischen Vorausschätzung, die von einer Verlangsamung des von der Inlandsnachfrage ausgehenden kräftigen Wachstums der letzten Jahre auf eine reale BIP-Wachstumsrate von 1 bis 1½ im Jahr 1999 ausgeht, das sich anschließend allerdings wieder auf 2¾ bis 3¼ % im Jahr 2001 erholt und danach in der Nähe der Trendrate bleibt. Der Rat erkennt an, daß das Wachstumsszenario realistisch erscheint, und stellt fest, daß das Wachstum am oberen Ende der Vorausschätzungsskala unter anderem auf dem Erfolg der staatlichen Arbeitsmarktpolitik und einer Senkung der tragfähigen Arbeitslosenquote basiert. Außerdem bauen die im Programm enthaltenen Projektionen für die öffentlichen Finanzen aus Vorsicht auf der unte-

ren Wachstumsprognose auf. Der Rat nimmt die Verpflichtung der Regierung auf einen Rahmen zur Kenntnis, in dem geldpolitische Maßnahmen mit Unterstützung der Haushaltspolitik prompt umgesetzt werden, um ein weniger volatiles Wachstumsprofil zu erreichen.

Was die Inflation angeht, so erfüllt das Vereinigte Königreich das Konvergenzkriterium weiterhin mit einer gewissen Marge. Der Rat stellt fest, daß der auf der Anstrengung eines Inflationsziels beruhende geldpolitische Rahmen, innerhalb dessen der Bank von England die operationelle Zuständigkeit für Zinsänderungen übertragen wurde, eine wichtige Rolle dabei gespielt hat, niedrige Inflationserwartungen sicherzustellen. Die Inflation wird voraussichtlich niedrig bleiben, wobei die inländisch induzierte Inflation auf kurze Sicht gedämpft werden dürfte. Der Rat fordert das Vereinigte Königreich dringend auf, das Inflationsziel im Programmzeitraum zu erreichen; er stellt fest, daß ein solches Ergebnis der Preisstabilitätsdefinition der EZB entsprechen dürfte.

Das Vereinigte Königreich erfüllt das Konvergenzkriterium der langfristigen Zinssätze seit einiger Zeit. Dies betont die Glaubwürdigkeit, die die Märkte dem stabilitätsorientierten Rahmen für die makroökonomische Politik des Vereinigten Königreichs zuerkennen. Allerdings kann man noch nicht zu dem Ergebnis gelangen, daß dieser politische Rahmen die Wechselkursvolatilität vermindert hat. Der Rat empfiehlt daher, daß das Vereinigte Königreich diese Politik fortsetzt, um Wechselkursstabilität zu gewährleisten, die wiederum zu einem stabilen gesamtwirtschaftlichen Umfeld beitragen dürfte.

Der Rat nimmt die im Programm genannten Haushaltsziele und die Erwartung zur Kenntnis, daß sie im Programmzeitraum bis 2003/04 erreicht werden. Er stellt mit Anerkennung fest, daß erwartet wird, daß die öffentlichen Finanzen im Programmzeitraum im Prinzip nahezu ausgeglichen sein werden, so daß die mittelfristigen Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts erfüllt werden. Dieses Haushaltsziel soll durch die angekündigten steuerpolitischen Maßnahmen erreicht werden, welche die Einnahmen im Verhältnis zum BIP während des Programmzeitraums etwas erhöhen, während die Einnahmenquote weiterhin unter dem EU-Durchschnitt liegt, sowie durch die mittelfristige Einhaltung der strikten Ausgabenpläne. Der Rat begrüßt, daß die Regierung die Investitionen im Verhältnis zum BIP innerhalb der vorgegebenen Gesamtausgaben erhöhen will. Er stellt außerdem fest, daß der Übergang zu dreijährigen Mittelzuweisungen für die Abteilungsausgaben der

(¹) ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

Ministerien dafür sorgen dürfte, daß die straffe Haushaltsposition für den Konjunkturzyklus gesichert bleibt.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß der staatliche Bruttoschuldenstand des Vereinigten Königreichs unter 60 % des BIP bleibt und 1998/99 voraussichtlich unter 50 % sinken wird. Der Rat begrüßt die geplante weitere Senkung der Bruttoschuldenquote auf rund 40 % des BIP bis 2003/04.

Der Rat begrüßt die im Programm vorgesehenen Strukturreformen. Er stellt mit Anerkennung fest, daß diese Reformen in dem Programm, zusammen mit den makroökonomischen Reformen und den Reformen der öffentlichen Finanzen betont werden. Insbesondere die Arbeitsmarktreformen sollten auf früheren Reformen aufbauen, die für eine deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote im Vereinigten Königreich gesorgt haben.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. März 1999

(1999/C 68/05)

| | | | |
|---------------|---|---------|-----------------------------------|
| 1 Euro | = | 7,433 | Dänische Kronen |
| | = | 321,3 | Griechische Drachmen |
| | = | 8,8925 | Schwedische Kronen |
| | = | 0,6746 | Pfund Sterling |
| | = | 1,0953 | US-Dollar |
| | = | 1,6607 | Kanadische Dollar |
| | = | 131,74 | Yen |
| | = | 1,6014 | Schweizer Franken |
| | = | 8,5435 | Norwegische Kronen |
| | = | 78,756 | Isländische Kronen ⁽²⁾ |
| | = | 1,7237 | Australische Dollar |
| | = | 2,0461 | Neuseeland-Dollar |
| | = | 6,74979 | Rand ⁽²⁾ |

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(1999/C 68/06)

(festgesetzt am 9. März 1999 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

| Handelsplätze | EUR je % Vol/hl | % vom OP ° | Handelsplätze | EUR je % Vol/hl | % vom OP ° |
|--|-----------------------|---------------|--|-----------------------|---------------|
| <i>R I Orientierungspreis*</i> | 3,828 | | <i>A I Orientierungspreis*</i> | 3,828 | |
| Heraklion | keine Notierungen | | Athen | keine Notierungen | |
| Patras | keine Notierungen | | Heraklion | keine Notierungen | |
| Requena | keine Notierungen | | Patras | keine Notierungen | |
| Reus | keine Notierungen | | Alcázar de San Juan | 2,827 | 74 % |
| Villafranca del Bierzo | keine Notierungen (¹) | | Almendralejo | 2,885 | 75 % |
| Bastia | keine Notierungen | | Medina del Campo | keine Notierungen (¹) | |
| Béziers | 4,589 | 120 % | Ribadavia | keine Notierungen | |
| Montpellier | 4,604 | 120 % | Villafranca del Penedés | 2,837 | 74 % |
| Narbonne | 4,802 | 125 % | Villar del Arzobispo | keine Notierungen (¹) | |
| Nîmes | 4,665 | 122 % | Villarrobledo | keine Notierungen | |
| Perpignan | 4,549 | 119 % | Bordeaux | keine Notierungen | |
| Asti | keine Notierungen | | Nantes | keine Notierungen | |
| Firenze | keine Notierungen | | Bari | keine Notierungen | |
| Lecce | keine Notierungen | | Cagliari | keine Notierungen (¹) | |
| Pescara | keine Notierungen | | Chieti | keine Notierungen | |
| Reggio Emilia | keine Notierungen | | Ravenna (Lugo, Faenza) | 2,789 | 73 % |
| Treviso | 3,615 | 94 % | Trapani (Alcamo) | keine Notierungen | |
| Verona (für die dort erzeugten Weine) | keine Notierungen | | Treviso | 3,228 | 84 % |
| Repräsentativpreis | 4,574 | 119 % | Repräsentativpreis | 2,831 | 74 % |
| <i>R II Orientierungspreis*</i> | 3,828 | | | EUR/hl | |
| Heraklion | keine Notierungen | | <i>A II Orientierungspreis*</i> | 82,810 | |
| Patras | keine Notierungen | | Rheinpfalz (Oberhaardt) | 37,575 | 45 % |
| Calatayud | keine Notierungen | | Rheinhessen (Hügelland) | 46,016 | 56 % |
| Falset | keine Notierungen | | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen | |
| Jumilla | keine Notierungen (¹) | | Repräsentativpreis | 40,027 | 48 % |
| Navalcarnero | keine Notierungen (¹) | | | | |
| Requena | keine Notierungen (¹) | | <i>A III Orientierungspreis*</i> | 94,570 | |
| Toro | keine Notierungen | | Mosel-Rheingau | keine Notierungen | |
| Villena | keine Notierungen (¹) | | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen | |
| Bastia | keine Notierungen | | Repräsentativpreis | keine Notierungen | |
| Brignoles | keine Notierungen | | | | |
| Bari | keine Notierungen | | | | |
| Barletta | keine Notierungen | | | | |
| Cagliari | 5,061 | 132 % | | | |
| Lecce | keine Notierungen | | | | |
| Taranto | keine Notierungen | | | | |
| Repräsentativpreis | 5,061 | 132 % | | | |
| | EUR/hl | | | | |
| <i>R III Orientierungspreis*</i> | 62,150 | | | | |
| Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland) | keine Notierungen (¹) | | | | |

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(1999/C 68/07)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion I — Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, den Ländern des Fernen Ostens, Australien und Neuseeland (Referat I-C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel⁽³⁾, spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

| Ware | Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder | Maßnahmen | Rechtsgrundlage | Zeitpunkt des Außerkrafttretens |
|---|-------------------------------------|-----------|--|---------------------------------|
| Bestimmte Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) | Republik Korea Hongkong | Zoll | Verordnung (EG) Nr. 2199/94 (ABl. L 236 vom 10.9.1994) | 11.9.1999 |

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1380 — Siebe/BTR)**

(1999/C 68/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. Januar 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1380. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/JV.14 — Panagora/DG Bank)**

(1999/C 68/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 26. November 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398J014. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1467 — Rohm and Haas/Morton)

(1999/C 68/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. März 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Rohm and Haas Company (Rohm and Haas) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Morton International, Inc. (Morton) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 5. Februar 1999.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Rohm and Haas: Polymere für besondere Anforderungen, Chemikalien für spezielle Anwendungen und Wirkstoffe für die elektronische Industrie;
- Morton: Herstellung und Marketing von Chemikalien für spezielle Anwendungen und Salze.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1467 — Rohm and Haas/Morton, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1475 — Dexia/Crediop)**

(1999/C 68/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. März 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Dexia-Gruppe (Crédit Local de France und Crédit Communal de Belgique) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Crediop SpA durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Gruppe Dexia: Bank- und Finanzgeschäfte, hauptsächlich Kredite an lokale Gebietskörperschaften und Kredite an die öffentliche Hand;
- Crediop SpA: Kredite an lokale Gebietskörperschaften.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1475 — Dexia/Crediop, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

(¹) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

(²) ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Videobändern auf Spulen mit Ursprung in der Republik Korea

(1999/C 68/12)

Der Kommission liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, (im folgenden „Grundverordnung“ genannt) vor, dem zufolge die Einfuhren von Videobändern auf Spulen mit Ursprung in der Republik Korea gedumpte sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 25. Januar 1999 von der Video Pancake Manufacturers Association (VIPAM) (im folgenden „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil — u. z. mehr als 70 % — der Gesamtproduktion von Videobändern auf Spulen in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Videobänder auf Spulen, nicht zugeschnitten und mit einer Breite von mehr als 12,65 mm bzw. zugeschnitten und mit einer Breite von 12,65 mm, die derzeit dem KN-Code ex 8523 13 10 zugewiesen werden. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung im Falle der Republik Korea stützt sich auf den Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Dieser Vergleich ergibt eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat Beweise dafür vorgelegt, daß die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Republik Korea insgesamt, in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil, gestiegen sind.

Die Mengen und die Preise der betroffenen Einfuhren haben sich angeblich unter anderem negativ auf die Verkaufsmengen und die Höhe der Preise der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die Gesamtlei-

stung, die finanzielle Lage und die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so daß sie hiermit eine Untersuchung nach Artikel 5 der Grundverordnung einleitet.

a) Fragebogen

Die Kommission sendet den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, den Verbänden der Gemeinschaftshersteller, den Einführern, den repräsentativen Verbänden von ausführenden Herstellern und von Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der Republik Korea Fragebogen zu, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Angaben einzuholen.

Die ausführenden Hersteller und die Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie umgehend, spätestens aber binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da alle Fragebogen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten Frist auszufüllen sind. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der weiter unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) Einholung von Auskünften und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Außerdem kann die Kommission die interessierten Parteien anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit im Falle der Begründetheit der Dumping- und der Schadensbehauptung entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

der Gemeinschaft liegt, können sich die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender nach Artikel 21 der Grundverordnung innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Diese Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch tatsächengestützte Beweise belegt sind.

7. Fristen

a) *Allgemeine Frist*

Die interessierten Parteien müssen sich binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Informationen übermitteln, wenn ihre Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt für alle interessierten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im

Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) *Anschrift der Kommission*

Europäische Kommission,
Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland,
Direktionen C und E,
DM 24 — 8/37,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 295 65 05,
Telex: COMEU B 21877.

8. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls zum Abkommen über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs

Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben

(1999/C 68/13)

| | |
|----------------------------|--|
| Datum der Annahme: | 3.12.1998 |
| EFTA-Staat: | Norwegen |
| Beihilfe Nr.: | 98-011 |
| Titel: | Einzelbeihilfe für Mabo AS |
| Zielsetzung: | Regionalbeihilfe in einem norwegischen Fördergebiet |
| Rechtsgrundlage: | Rundschreiben H-3/96, S.nr. 93/4414 U vom Januar 1994 des Ministeriums für Arbeit und Regierungsverwaltung und „Regeln für den lokalen Fonds für Unternehmen der Stadt Surnadal“ |
| Beihilfeintensität: | 8,6 % Nettosubventionsäquivalent der Investition in Produktionsgüter |
| Höhe der Beihilfe: | Beihilfe aus lokalem Fonds für Unternehmen, Stadtverwaltung Surnadal: 2,52 Mio. NOK |
| Dauer: | Einzelbeihilfe |
